



## Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Nisterau

vom **01. Feb. 2022**

Der Gemeinderat Nisterau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 01.08.2011, geändert durch Satzung vom 09.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### I. Überlassung einer Grabstätte:

A.	Reihengrabstätten je Bestattung	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre	100,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	250,-- €
B.	Urnengrabstätten je Beisetzung	150,-- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. Reihenwiesengrab für Erdbestattung	1.500,-- €
	2. Urnenwiesengrab je Beisetzung	600,-- €
D.	Gemischte Grabstätten (§ 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung analog oder unmittelbar) Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. noch nicht zweitbelegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche	150,-- €

#### II. Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde:

A.	Reihengrabstätten für Erdbestattung	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre	150,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	714,-- €
B.	Urnengrabstätten je Beisetzung	150,-- €
C.	Gemischte Grabstätten Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. noch nicht belegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche	150,-- €

Mehraufwand:

Die durch den Mehraufwand bei schwierigen Bodenverhältnissen (z. B. übergroße Steine, Bodenfröste etc.) tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten werden den Gebühren zu II. A. bis C. hinzugerechnet.

#### III. Benutzung der Friedhofshalle:

1.	je Beisetzung auf dem Friedhof	50,-- €
2.	Reinigung der benutzten Räume, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt	50,-- €

#### IV. Einebnen der Grabstätten:

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

**V. Ausgrabungen und Umbettungen:**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

**VI. Leichentransport:**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

**VII. Weitere Inanspruchnahme:**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

**VIII. Sonderverträge:**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Nisterau hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.06.2015, geändert durch Satzung vom 01.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Nisterau, **01. Feb. 2022**  
(DS)

Markus Schell  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 11 / 2022 am 18.03.2022**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 18.03.2022  
Im Auftrag

*J. Mohr* (S)  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

